

## Lehrer.

Nach Mitteilung des k. u. Landesverteidigungsministeriums Nr. 336.740/26 vom 8. Dezember 1915 können auf Grund getroffener Vereinbarung mit dem Kriegsministerium Erfahrener-Lehrer, denen nach dem alten Wehrgesetz die Begünstigung als solche jederzeit zuerkannt wurde, nach erfolgter Anerkennung dieser alten Wehrbegünstigung mit der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung während der ganzen zwölfjährigen Dienstpflicht, auf ihre diesbezüglich vorgebrachte Bitte, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Anspruch gelegentlich ihrer Assentierung angemeldet haben oder nicht, vorausgesetzt, daß der Anspruch bereits zur Zeit ihrer Assentierung bestanden hat und daß sie zu dieser Begünstigung auch moralisch qualifiziert sind, nachträglich beteiligt werden. Bemerkt wird, daß derlei Dienstpflichtige, auch im Falle der Anerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung, als gewesene Erfahrener-Lehrer in Reserveoffiziersschulen nicht kommandiert sowie auch mit Rücksicht auf die Mobilitätsverhältnisse zur Landwehr nicht transferiert werden können.